

(Abgeordneter Döhler.)

(A) hat, einverstanden sind und für die Annahme des Dekrets Nr. 5 stimmen werden.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Meine Herren! Ich frage zunächst: Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hähnel, der dahin geht, sofort die Schlußberatung unter Abstandnahme von Berichterstatter und Mitberichterstatter vorzunehmen, unterstützt? — Das ist der Fall.

Ich frage weiter: Wollen Sie diesen Antrag annehmen?

Einstimmig.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Roth.

Abgeordneter Dr. Roth: Meine Herren! Ich möchte eine kurze Anfrage an die königliche Staatsregierung richten. In der Verordnung vom 16. Oktober 1917 über die Aufstellung der Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten für die Einkommensteuerveranlagung ist die Bemerkung angefügt, daß die Angabe der Zulagen und Beihilfen erforderlich wird, weil die Einschätzungskommission bei der Veranlagung darüber zu entscheiden hat, ob diese Bezüge dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind. Darüber herrscht eine große Unsicherheit und Unklarheit bei den Beteiligten

(Sehr richtig!)

(B) und wahrscheinlich auch bei der Regierung selbst. Wenn man die Entscheidung dieser Frage den Einschätzungskommissionen überlassen will, so wird die unausbleibliche Folge doch die sein, daß die eine Kommission so beschließt und die andere anders.

(Sehr richtig! links.)

Ein solcher Zustand ist wohl kaum haltbar. Es würde in den Kreisen der Beteiligten zweifellos große Mißstimmung hervorrufen, wenn die Anrechnung beschlossen würde, während in dem Nachbarorte der entgegengesetzte Beschluß vorläge. Jedenfalls denkt sich das Ministerium die Sache so, daß eine generelle Anweisung an die Einschätzungskommissionen noch erfolgen wird. Ich möchte das Ministerium doch ersuchen, uns seine Stellungnahme in dieser Richtung bekanntzugeben.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staatsminister v. Sendewitz: Meine sehr geehrten Herren! Über die Frage der Besteuerung der Teuerungszulagen sind Erörterungen im Gange. Die Entschließungen stehen im Einzelfalle den Kommissionen für das Steuerwesen zu. Wie die Entschließungen ausfallen werden, ist deshalb noch nicht bekannt. Die Regierung wird aber darauf bedacht sein, daß die Entscheidungen in der Hauptsache einheitlich werden, und sie

behält sich vor, je nach Lage der Sache über diese ganze Angelegenheit auch mit den hohen Ständen noch ins Einvernehmen zu treten. Etwas Weiteres vermag ich heute nicht zu sagen.

(Abgeordneter Dr. Roth: Hoffentlich eine günstige!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rihsche (Dresden.)

Abgeordneter Rihsche (Dresden): Meine Herren! Wir werden dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, nehmen aber nach wie vor, wie es in früheren Jahren schon geschehen ist, zu der Schlachtsteuer, zu den Übergangsabgaben auf Fleisch und zu der landesrechtlichen Stempelsteuer eine ablehnende Haltung ein.

Im übrigen möchte ich bei dieser Gelegenheit Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen Punkt lenken, der zwar nicht direkt zur Sache gehört, aber doch im Zusammenhange damit steht, nämlich auf die verschiedene Art, wie jetzt bei der Besteuerung der Teuerungszulagen in Sachsen vorgegangen wird. Was da eigentlich rechtens ist, weiß man nicht, es scheint überhaupt in Sachsen gegenwärtig niemand zu sein, der darüber eine bestimmte Auskunft geben kann, wie es mit der Besteuerung der Teuerungszulagen steht. Wenn man sich an verschiedene Steuerfachmänner wendet, so bekommt man auch die verschiedensten Auskünfte. Eine Zeitlang neigte man einmal dahin, die Auskunft zu geben, daß alle Teuerungszulagen in Sachsen besteuert werden müßten; dann hat man wieder einmal in der Beurteilung der Sache offenbar geschwenkt. Es liegt wohl so, daß ein preussisches Kammergerichtsurteil vorliegt, wonach für Preußen die Teuerungszulagen, soweit sie an Beamte gezahlt werden und soweit sie vorübergehender Natur sind, steuerfrei sein sollen, und es scheint nun, als wenn die sächsischen Steuerbehörden sich dieser Ansicht anschließen wollten. Aber auch das ist noch fraglich. Über die Praxis, die in Zukunft eingeschlagen werden soll, herrscht noch keinerlei Klarheit. Nach Lage der Sache kann man wohl annehmen, daß man sich zu dem Standpunkt durchringen wird, den in Preußen das Kammergericht eingenommen hat, d. h. also, man wird wahrscheinlich dahin kommen, daß man Teuerungszulagen für Beamte für steuerfrei erklären wird, soweit sie vorübergehend sind, daß man aber im übrigen Teuerungszulagen, soweit sie in Gestalt erhöhter Arbeitslöhne ausgezahlt worden sind, mit Steuer belegen will, weil man die Teuerungszulagen, die den Arbeitern gewährt werden, nicht genau ermitteln kann und weil man auf diese den Begriff „vorübergehend“ nicht so anwenden kann, wie es bei Teuerungszulagen für Beamte der Fall ist. Wenn man in solcher Weise